



Theater-Dekoration von Giuseppe Bibiena.
Aus: Peter Jessen, „Der Ornamentstich“. Verlag für Kunstwissenschaft in Berlin.

DEUTSCHE BAUZEITUNG

55. JAHRGANG. N^o72. BERLIN, DEN 10. SEPTEMBER 1921.

* * * * HERAUSGEBER: DR.-ING. h. c. ALBERT HOFMANN. * * * *
Alle Rechte vorbehalten. Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Aenderungen und weiterer Ausbau der Gebühren-Ordnung für Architekten und Ingenieure.

Im Herbst des Jahres 1918 ist eine Neufassung der Gebühren-Ordnung für Architekten und Ingenieure beschlossen worden, die seit 1. Januar 1920 in Kraft steht. Die G. O. besteht seitdem aus einer Reihe getrennter Gebühren-Ordnungen für die verschiedenen Fachgruppen, die nur in ihren „Allgemeinen Bestimmungen“ hinsichtlich der Nebenkosten, der Stundensätze und Reisevergütungen, außerdem in ihrer Gliederung einheitlichen Charakter tragen. Durch den Ago-Ausschuß für die G. O. sind jetzt, am 23. Juli 1921, Aenderungen und Erweiterungen beschlossen worden, die ab 1. Oktober 1921 in Kraft treten sollen.

Bei der G. O. der Architekten, deren Neufassung entsprechend den Forderungen des „Bundes Deutscher Architekten“ erfolgt war, haben sich nun im Gebrauch einige Unzuträglichkeiten herausgestellt. Namentlich haben sich die Sätze für Entwürfe zu Siedelungen, über deren Bewertung ausreichende Erfahrungen zur Zeit der Aufstellung der G. O. noch nicht vorlagen, als zu hoch erwiesen, sodaß dem Architekten diese Arbeiten, die heute den wesentlichsten Bestandteil der Bautätigkeit überhaupt ausmachen, zu entgehen drohten. Auf Antrag des BDA. sind daher im Abschnitt II der G. O. eine Reihe von Ermäßigungen für die wiederholte Benutzung desselben Entwurfes eingetreten. Während nach § 12 der G. O. 1920 in einem solchen Fall der erste Entwurf in der Gebühr voll, alle anderen mit 50 v. H. berechnet werden sollten, gilt dieser Satz nur noch für eine Wiederholung; bei zwei Wiederholungen sinkt er auf 40, bei drei bis 10 auf 30 und bei weiteren Wiederholungen auf 25 v. H.

Ebenso ist, einem immer wiederholten Antrag des „Hamburger Architekten- und Ingenieur-Vereins“ entsprechend, eine Ermäßigung für Miethäuser eingetreten, bei denen sich derselbe Grundriß in verschiedenen Geschossen wiederholt. Hier wird für jede Wiederholung ein Nachlaß von 10 v. H. gewährt, wobei der Gesamtnachlaß jedoch

auf 40 v. H. begrenzt wird. Eine weitere Ermäßigung ist dadurch eingetreten, daß in den §§ 18 und 19 die Erhöhung der Gebühr für den Entwurf als Einzelleistung in Fortfall gekommen ist. Es wird dabei auch der heutigen schwierigen Zeit Rechnung getragen, in welcher wohl häufiger ein Bauvorhaben nach Aufstellung des Entwurfes in der Ausführung verschoben oder ganz aufgegeben werden muß.

Einige kleine Aenderungen sind auch im § 24 der Einteilung in allgemeine Bauarbeiten, Rohbau- und Ausbauarbeiten eingetreten. Da diese Aenderungen den Neudruck der G. O. der Architekten bedingen, ist auch gleich der Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen, einer Durchsicht unterzogen worden unter Zuziehung von Juristen. Es ist danach das Rechtsverhältnis zwischen Architekten und Bauherrn nur noch als Werkvertrag aufgefaßt, es ist die Bezugnahme auf die „Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftbarkeit der Architekten und Ingenieure“ fortgelassen, weil durch diese Bestimmungen in einigen Punkten weitergehende Verpflichtungen auferlegt würden, als das Gesetz sie vorsieht. (Es soll in eine Revision dieser sonst wertvollen Bestimmungen eingetreten werden.) Schließlich ist, da die Entscheidung durch sachverständige Schiedsrichter derjenigen durch die ordentlichen Gerichte in Baustreitigkeiten nach der überwiegenden Meinung der Architekten und Ingenieure vorzuziehen ist, das Schiedsgericht als entscheidende Stelle anzusehen, sofern nicht vertraglich etwas Anderes festgesetzt ist. Es soll dabei die Schiedsgerichts-Ordnung des 1920 eingesetzten „Deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen“ angewendet werden, an deren Zustandekommen die Mehrzahl der technischen und volkswirtschaftlichen Verbände beteiligt sind.

Die Gebührensätze für Leistungen nach der Zeit, Abschnitt IV der G. O., haben sich nach ihrer Feststellung im Herbst 1919 bald als unzureichend bei der fortschreitenden Teuerung erwiesen. Sie wurden von 12 M. für

die Stunde zunächst auf 18 M. erhöht und zuletzt auf 20 Mark abgerundet. Vom 1. Oktober 1921 ab soll ein Satz von 35 M. gelten. Es ist ferner die Bestimmung in Fortfall gekommen, daß Reise- und Wartezeit nur soweit als Arbeitszeit vergütet werden, als sie „als der sonstigen Berufszeit entzogen“ anzusehen sind. Man glaubte, damit eine die Sache scharf treffende Fassung gefunden zu haben, um Streitigkeiten zu vermeiden. Das hat sich nicht als richtig erwiesen und es ist dieser Satz ganz fortgelassen. Es muß dem Taktgefühl des Einzelnen überlassen bleiben, hier die richtige Grenze zu finden. Um für Großstädte, wo dem Architekten, ohne daß er seinen Wohnsitz verläßt, besondere Aufwendungen bei Arbeiten nach der Zeit erwachsen können, ihm eine Entschädigung dafür zu sichern, ist ein entsprechender Hinweis in den bisherigen § 48 aufgenommen. Die Verhältnisse sind jedoch so verschieden, daß eine genaue Formulierung der zulässigen Forderungen nicht gegeben werden konnte.

Auch die Aufwands-Entschädigung bei Reisen, Abschnitt V, hat sich bald als unzureichend erwiesen. Aber erst vom 1. Januar 1921 ab ist der Satz von 40 M. für den Tag auf 60 M., von 60 M. für den Tag mit Uebernachten auf 90 M. erhöht worden. Die neue Aenderung sieht Sätze von 70 M. für den Tag ohne Uebernachten vor und setzt die Entschädigung für ein Nachtquartier auf 40 M. fest.

Die G. O. für städtebauliche Leistungen Abschnitt III hat eine Erweiterung dadurch erfahren, daß im Abschnitt C, städtebauliche Einzelheiten, der bisher noch offen stand, jetzt ein Berechnungs-Modus eingesetzt ist, der sich nach der bearbeiteten Flächengröße abstuft, und bei schwierigen Verhältnissen, die näher umschrieben werden, Zuschläge vorsieht. Es ist eine Gebührentabelle für $\frac{1}{2}$ bis 10^{ha} gegeben, für die sich die Gebühr zwischen 3000 M. und 26 000 M. bewegt.

Als unzureichend erwiesen sich nach der Ansicht der Städtebauer die Gebühren für Stadt- und Ortserweiterungspläne. Diese Tabelle ist mit einer Erhöhung um etwa 30 v. H. umgerechnet. Weitergehende Wünsche dagegen wurden abgelehnt.

Die ganze G. O. für städtebauliche Leistungen war bisher als „Entwurf“ bezeichnet. Nachdem sie nunmehr seit 2 Jahren im Gebrauch steht, wird die Bezeichnung „Entwurf“ in der Neufassung der G. O. beseitigt.

Auf Antrag des „Bundes Deutscher Civil-Ingenieure“ ist ferner in die G. O. für alle Arbeiten, die nicht in Prozenten der Bausumme berechnet werden, bei denen also die Erhöhung der Lohn- und Materialkosten keinen Einfluß auf die Gebühr hat, für die besetzten Gebiete mit Rücksicht auf die dort vielfach herrschenden besonderen Teuerungs-Verhältnisse ein Zuschlag von 25 v. H. aufgenommen.

Die G. O. der Ingenieure, die ebenfalls zum 1. Oktober 1921 in neuer Auflage erscheint, paßt sich im All-

Vermischtes.

Eine Siedlung für die Studentenschaft von Paris. Auch Paris hat wie alle Großstädte seine Wohnungsnot, von der auch die Studenten betroffen sind. Dieser Not und dem allgemeinen Elend der Pariser Studenten soll dadurch gesteuert werden, daß auf dem Gelände der niedergelegten Pariser Festungsmauern im Süden der Stadt eine Siedlung für Studenten errichtet wird, die neben einfachen Wohnhäusern große Speiseräume, Gärten und Sportplätze für die studierende Jugend umfassen soll. „Paris nimmt sehr rasch an Einwohnern zu“, erklärte der Leiter des Statistischen Amtes der Stadt Paris, Bonnier. „In den letzten hundert Jahren ist die Bevölkerung um 345 % gewachsen. Wenn das in den nächsten 50 Jahren so weiter geht, wie in den letzten 20, dann wird Paris eine Bevölkerung von 14 Millionen Seelen erreichen. Wir müssen deshalb sehr ernsthaft an Ausdehnung des Wohnungsgebietes denken; das durch die Niederlegung der Befestigungen gewonnene Gelände soll zur Anlage von Gartenkolonien benutzt werden. Die Studentenhäuser, die im Süden erbaut werden, sind in der Art von Arbeiterwohnungen gedacht und werden den armen Studierenden Gelegenheit bieten, unter günstigen Bedingungen zu möglichst billigen Preisen hier Unterkunft zu finden.“ —

Gegen die Verunstaltung des Stadtbildes von Berlin durch das Plakat-Unwesen haben nach der preußischen Akademie der Künste nun auch die leitenden technischen Kreise Stellung genommen. Die 20 Bezirksbauräte Groß-Berlins waren in diesen Tagen zu einer eingehenden Aussprache über das in der Stadt von Tag zu Tag weitergreifende Reklamewesen im Stadthaus versammelt. Hierbei wurde mitgeteilt, daß schon im März d. J. Magistrat und Stadtverordnete ein Ortsstatut beschlossen haben, wonach die Ge-

meinen Teil den Stundensätzen und Reisekosten der vorbezeichneten Aenderung vollkommen an, ebenso ist die als Nachtrag aufgegeben G. O. für städtebauliche Arbeiten in der erwähnten Weise ergänzt und geändert. Im Uebrigen ist von einer sachlichen Aenderung der G. O. zunächst abgesehen. Es lagen zwar Anträge vor, für die Einzelleistungen bei maschinellen und elektrotechnischen Anlagen eine etwas andere Einteilung der Bewertung eintreten zu lassen, und ebenso war ein Teuerungszuschlag von 50 v. H. zu den nach der Länge der Linien zu berechnenden Arbeiten beantragt. Die am 23. Juli d. J. zusammen gekommenen Vertreter der Ago-Verbände haben sich aber nicht für einen bevollmächtigt gehalten, hierüber zu entscheiden. Diese Fragen müssen erst in den Ago-Verbänden noch einmal durchberaten werden. Eine weitere Aenderung der G. O. durch Ingenieure ist also vor Jahresfrist kaum zu erwarten.

Neu hinzugekommen ist eine G. O. der Gartenarchitekten. Sie schließt sich in ihrem Aufbau ganz an die G. O. der Architekten an, von der sie die Abschnitte I, IV, V, VI übernimmt. Auf die G. O. für städtebauliche Leistungen, wie auf diejenige für bauliche Leistungen, die in kleineren Ausführungen, sowohl aus den Gebieten der Architektur wie des Bauingenieurwesens bei gärtnerischen Arbeiten in Betracht kommen können, ist nur auf die betreffenden Gebührenordnungen hingewiesen, die hier ebenfalls gelten sollen, sodaß also auch hierin die Einheitlichkeit gewahrt ist.

Den wichtigsten Teil bildet der Abschnitt II, der die Gebühren für gartenbauliche Leistungen regelt. Die Fassung ist von der „Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst“ und dem „Verband Deutscher Gartenarchitekten“, also von den beiden Hauptberufsvereinigungen aufgestellt und vom Ago genehmigt. Die G. O. sieht ebenfalls eine Bewertung der Leistungen nach Hundertsteln der Ausführungskosten vor. Es werden dabei 2 Klassen unterschieden:

I. Garten- und Parkanlagen aller Art, Friedhöfe, öffentliche Schmuckplätze, Fest-Ausschmückungen,

II. einfache Aufgaben bei großen Waldparkanlagen, Obstpflanzungen, Gemüsegärten, Aufschließung landschaftlich schöner Gegenden durch Wege, Anlage von Sport- und Spielplätzen.

Die Gebührentabelle sieht hier Ausführungskosten von 1000 M. bis zu 1 Mill. (in große Stufen geteilt) und Sätze von 30 bis 5 v. H. für Klasse I und von 20—25 v. H. für Klasse II vor. Die Gesamtleistung wird geteilt in Vorentwürfe, Entwürfe, Arbeitszeichnungen, Oberleitung der Ausführung, die mit 25 und 30 v. H. der Gesamtgebühr bewertet werden.

Sämtliche Gebühren-Ordnungen sind zum 1. Oktober 1921 vom Verlag Julius Springer in Berlin, durch den Verlag der „Deutschen Bauzeitung“ in Berlin, sowie durch sämtliche Buchhandlungen, aber nicht durch die Geschäftsstelle des Ago zu beziehen. — Fr. Eiselen.

Genehmigung der Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen im gesamten Gebiet der Stadt Berlin zu versagen ist, wenn durch die Anbringung Straßen oder Plätze oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden. Die Zustimmung des Oberpräsidenten zu diesem Ortsstatut wird erwartet. Bei dieser Gelegenheit kam auch zur Sprache, daß der Sachverständigen-Beirat des Magistrats zum Schutze der Stadt gegen Verunstaltung sich bereits auch mit dem Plan der Reklame an der Parkmauer des Besitzes des Prinzen Albrecht in der Königgrätzer- und der Anhalt-Straße befaßt hat. Er „warnt dringend“ vor der Ausführung dieses Planes und bemerkt hierzu: „Diese von Schinkel im Zusammenhang mit kleinen anschließenden Gebäuden und Toren projektierte und um 1830 ausgeführte Mauer macht zurzeit zusammen mit den dahinter im Park stehenden Bäumen einen sehr reizvollen malerischen und dabei ruhigen Eindruck, während im Gegensatz hierzu das Zusammendrängen einer so großen Anzahl auffälliger Reklametafeln zu einer gröblichen Verunstaltung dieser jetzt so wohlthuenden Stelle führen würde.“ —

Der Bebauungsplan für das Rayon-Gebiet von Köln war Gegenstand einer kürzlichen Beratung der Stadtverordneten. Den Plan erläuterte Beigeordneter Prof. Schumacher an der Hand von Lichtbildern. Es handelt sich um den Gesamtplan in seiner neuen Fassung. Die Grundzüge der alten Planung sind zwar beibehalten worden, doch werden im Einzelnen mancherlei Abänderungen vorgeschlagen, die sich teils aus neuen Gesichtspunkten des Programmes, teils aus dem Ausreifen der Durcharbeitung ergaben. Das Programm hat sich vor Allem dadurch erweitert, daß die Möglichkeit der Anlage eines neuen Entlastungsbahnhofes in dieser Gegend und der nötigen Gleisverbreiterungen berücksichtigt wurde. Hierdurch, so-

wie durch die nachträgliche Ausschließung einzelner bereits bebauter Grundstücke aus dem Umlegungsgebiet hat sich die umzuliegende Fläche von rd. 360 ha auf rd. 349 ha verkleinert, wodurch auch die für Grünanlagen zur Verfügung stehende Fläche entsprechend beschränkt wurde. Ferner sind in der Führung einzelner Radialstraßen Vereinfachungen vorgenommen worden, sodaß infolge der Einwirkung dieser Abänderungen sich auch die Einzelpläne verschieben mußten. Hierbei ist es gelungen, die Wirkung der Grünanlagen besonders in der Gegend des Rheines und beim Melatener Friedhof noch mehr zusammen zu fassen, als das bisher der Fall war, sodaß der Grünzug im Allgemeinen klarer herausgearbeitet wurde. Ferner handelte es sich um die Fluchtlinienpläne für einen Teil des Gesamtplanes, und zwar wurden zunächst folgende Abschnitte vorgelegt:

- zwischen Aachener und Vogelsanger-Straße,
- „ Vogelsanger- und Venloer-Straße,
- „ Venloer und Subbelrather Straße,
- „ Subbelrather Straße und Block Großkreuz,
- „ Escher- und Neuffer Straße,
- „ Amsterdamer Straße und Rhein.

Die Pläne legen die im Gesamtplan vorgesehenen Grünflächen und Baufluchten in der üblichen Weise fest. Die restlichen Fluchtlinienpläne werden in Kürze folgen.

In der Gegend am Aachener Tor wird man in diesem Herbst noch durch Notstandsarbeiten mit der Vorbereitung für Grünanlagen beginnen und damit den ersten Schritt tun, um das Gelände baureif zu machen.

Die Ausführungen des Redners wurden mit lautem Beifall begrüßt, und einstimmig genehmigte die Versammlung den Bebauungsplan für das ehemalige Festungsgebiet sowie die einzelnen Fluchtlinienpläne vom Rhein bis zur Aachener Straße. —

Gegen die Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume in Preußen. In neuerer Zeit werden, besonders in Großstädten, häufig Wohnhäuser von industriellen Unternehmungen, vor allem auch von Banken angekauft und unter Genehmigung der Gemeindebehörden für geschäftliche Zwecke verwendet. Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat daher die Regierungspräsidenten angewiesen, dahin zu wirken, daß künftig die Zustimmung zur Umwandlung von Wohnungen in Geschäftsräume nur dann erteilt wird, wenn der Gemeinde entsprechende gleichwertige Wohnräume oder gegebenenfalls Geldbeträge zur Herstellung neuer Wohnräume überwiesen werden. Kündigungen zwecks Räumung sollen demgemäß im Allgemeinen nur dann anerkannt werden, wenn ein schuldhaftes Verhalten des Mieters vorliegt. Wenn Gemeinden oder Mieteinigungsämter diesen Richtlinien zu folgen nicht gewillt sind, sollen besondere Anordnungen erlassen werden.

Bei dieser Gelegenheit sei erneut darauf hingewiesen, daß Neubauten grundsätzlich von der Beschlagnahme freigelassen sind und daß sie auch nach dem Entwurf eines Reichsmieten-Gesetzes nicht der Höchstpreis-Festsetzung unterliegen. —

Beschlagnahme der Villa Falconieri in Frascati. Wie aus Rom gemeldet wird, hat die italienische Regierung beschlossen, die Villa Falconieri in Frascati bei Rom zu beschlagnahmen. Damit wird der nach Kriegsschluß von der italienischen Regierung aufgenommene Prozeß der Rückführung alles feindlichen Besitzes in Italien in italienischen Besitz fortgesetzt. Die Villa war als ein Geschenk des Bankiers E. von Mendelssohn in den Besitz des deutschen Kaisers gelangt, der sie durch den Architekten v. Inne unter Ausstattung mit Ateliers für Maler und Bildhauer zu einem Künstlerheim einrichten ließ. Die Villa liegt zwischen Camaldoli und Frascati und ist mit einem etwa 4 ha großen Garten, bestehend aus Ziergarten, Kastanienwald, sowie Obst- und Oliven-Pflanzungen umgeben. Sie wurde in der Mitte des 16. Jahrhunderts von Kardinal Rufini angelegt, war eine Zeit lang im Besitz der Sforza, kam dann an die Falconieri, wechselte darauf noch wiederholt den Besitzer, bis sie Fürst Lancelotti 1903 an die Mönche des Trappisten-Klosters von Tre Fontane verkaufte. 1907 ging sie für 175 000 Lire in den Besitz des Bankiers E. v. Mendelssohn-Bartholdy in Berlin über, der sie mit Urkunde vom 31. Mai 1907 dem deutschen Kaiser für gemeinnützige Zwecke schenkte. Die Villa selbst wurde 1648 nach Entwürfen von Borromini erbaut und erhielt ihre heutige Gestalt 1729 durch den Kardinal Alessandro Falconieri. Die Villa ist eine der schönsten in dem köstlichen Villenkranz um Rom. —

Der Wohnbau auf der Architektur-Ausstellung der „Nordischen Woche“ in Lübeck. Die von Baurat F. W. Virck geleitete Architektur-Ausstellung der Nordischen Woche in Lübeck wird nicht nur für Lübeck, sondern auch in weiteren Kreisen eine besondere Bedeutung dadurch er-

halten, daß hier eine typische Gegenüberstellung gegeben werden kann zwischen dem Wohnbau der früheren Jahrhunderte und dem der Jetztzeit. Lübeck hat von jeher für den Wohnhausbau eine ganz besondere Rolle gespielt, da es einen eigenen Typ hat für das Bürgerhaus des Mittelalters wie für das Kleinwohnungshaus. Es zeigt darin eine ununterbrochene Weiterentwicklung, eine folgerichtige Durchbildung von Grundriß und Aufbau. Die Ausstellung wird diese Entwicklung an der Hand von Vorbildern aus den verschiedenen Jahrhunderten bis zur Jetztzeit zeigen, eine Entwicklung, die bei dem Kaufmannshaus des Mittelalters anfängt und mit dem vornehmen Einzelhaus der Gegenwart aufhört. Eine besondere Stellung in dieser Entwicklung nimmt der Däne Joh. Christ. Lillie ein, der von 1800 länger als 20 Jahre, sowohl als ausführender Architekt wie auch als Lehrer in Lübeck tätig gewesen ist. Seinen Werken ist eine besondere Abteilung gewidmet, die sein Wirken für Lübeck in einem Umfang zeigen wird, wie es bisher noch nicht bekannt war. Mancher interessante Entwurf wird hier neues Interesse wecken und zugleich zeigen, von wie großem Einfluß seine Tätigkeit für Lübeck gewesen ist.

In der Abteilung für Kleinwohnungs- und Siedelungswesen wird ebenso neben den groß gedachten Anlagen der Nachkriegszeit die Entwicklung des Kleinwohnungshauses früherer Jahrhunderte gezeigt. Bisher noch nicht veröffentlichte Aufnahmen von Gangwohnungen und Stiftingshöfen werden dartun, nach welchen Gesichtspunkten früher die Wohnungsfrage gelöst worden ist.

Von den nordischen Architekten wird besonders die reichhaltige Gruppe der Finnländer durch ihre ausgeprägte Eigenart interessieren. Finnische Architekten waren auch schon vor dem Krieg in Deutschland gut bekannt; auch hier werden ihre Entwürfe sowohl den Fachleuten wie auch den Laien größte Aufmerksamkeit abnötigen. —

Für ein österreichisches Ministerium der öffentlichen Arbeiten. In letzter Zeit sind wiederholt Darlegungen erschienen, die unter dem Titel des Beamten-Abbaues in der öffentlichen Verwaltung den Zweck verfolgen, das im Jahr 1909 nach jahrelangem, zähem Kampf der gesamten Technikerschaft Oesterreichs errichtete, seither aber durch Vereinigung mit dem Handelsressort seiner Selbständigkeit wieder beraubte Ministerium für öffentliche Arbeiten als eine in den inneren Bedürfnissen des Staates nicht begründete Schöpfung darzustellen und daraus die Ueberflüssigkeit einer eigenen technischen Zentralstelle abzuleiten. Demgegenüber sieht sich der „Oesterreichische Ingenieur- und Architekten-Verein“ in Wien veranlaßt, mit allem Nachdruck auf die Unrichtigkeit einer solchen Auffassung hinzuweisen. Hat sich schon früher die Erkenntnis der Notwendigkeit eines eigenen selbständigen technischen Ministeriums herausgestellt, da es nicht mehr möglich erschien, die technischen Angelegenheiten unter eine nicht fachkundige Leitung zu stellen, so trifft das gegenwärtig um so mehr zu, als Jeder, der sich unbeeinflußt von Sonderinteressen die Forderungen des realen Lebens vor Augen hält, zugeben muß, daß der Wiederaufbau eines so vielgestaltigen Gebildes, wie es der der Verelendung preisgegebene Staat ist, die energische und zielbewußte Zusammenfassung aller verfügbaren Kräfte an der richtigen Stelle und unter fachkundiger Leitung erfordert. Daß zu diesen Kräften in erster Linie die Technik mit ihrem vielgestaltigen Ausbaue gehört, bedarf keines weiteren Beweises, wenn erwohnen wird, daß die Technik das Hauptfundament ist, auf welchem die Industrie und das gesamte Staatsleben beruhen, und eine Förderung der Volks- und Staatswirtschaft ohne innigen Zusammenhang mit der Technik heute geradezu undenkbar ist. In allen Kulturstaaten ist dieser Gedanke schon lange erkannt und findet seinen Ausdruck darin, daß fast überall eigene technische Ministerien für öffentliche Arbeiten bestehen, die unter selbständiger fachlicher Leitung den Volksvertretungen verantwortlich sind. Wenn nun in Oesterreich im Gegensatz zu der Zeit, da tatsächlich ein österreichisches Ministerium für öffentliche Arbeiten bestand, ein selbständiges technisches Ministerium gerade mit Rücksicht auf den vorzunehmenden Wiederaufbau des gesamten staatlichen und industriellen Lebens von einem „Fachmann“ als überflüssig bezeichnet wird, muß das ebenso auffallen wie die wohl einzig dastehende Tatsache, daß der österreichische Staat von einer Regierung geleitet wird, in der kein einziger Techniker Sitz und Stimme hat. Daß der kleinen Republik ein Abbau der Beamten im öffentlichen Dienst dringend geboten ist, stellt sich als eine so selbstverständliche Forderung dar, daß darüber kein Wort zu verlieren ist; wichtig ist aber dabei, daß der Abbau nicht am verkehrten Ende erfolgt. Auch hierzu bedarf es, um verhängnisvollen Folgen vorzubeugen, einer fachkun-

digen Hand, weshalb auch von diesem Gesichtspunkt aus eine einheitliche, fachliche Leitung des gesamten technischen Dienstes der öffentlichen Verwaltung unerlässlich ist. —

Krieger-Denkmal. Die Ausführungen des Hrn. Kollegen Pfister S. 298 werden wohl den meisten Kriegerdenkmal-Beratern aus dem Herzen gesprochen sein.

In Thüringen richtete ich in Verbindung mit der Beratungsstelle für Heimatschutz eine „Landes-Beratungsstelle für Krieger-Ehrungen“ ein; das war im Dezember 1916. Eine entsprechende Ministerial-Verordnung vom September 1918 bestimmte schließlich, daß „alle Entwürfe für Krieger-Ehrungen, soweit sie nicht rein privates Gepräge tragen, rechtzeitig vorgelegt werden sollten“, usw. Im Lauf der Zeit gelang es mir, etwa 200 Gemeinden zu beraten, vor Allem, indem ich (oder ein Vertreter) mit den Gemeinden am Ort den Denkmalgedanken besprach, vielfach auch die Gemeinde zu überzeugen vermochte, daß die von ihr gedachte Stelle (häufig der Dorfplatz) nicht die rechte sei. Aus solchen Besprechungen ergab sich dann wie von selbst, möchte ich sagen, die Form des Denkmals als einfacher Stein mit wenig Schmuck. Den Kampf mit Denkmalfabriken spürte freilich auch ich dann und wann, aber die Besorgnis, daß die Beratungsstelle ihre Befugnis, von der Luxussteuer zu befreien, dann nicht üben könne, hat viel Schlechtes verhindert.

Leider wurde meinem eigenmächtigen Vorgehen Anfang dieses Jahres durch eine Eingabe der Weimarer Bildhauer das Handwerk gelegt und die Erledigung der Denkmal-Beratungen durch die Mitwirkung der Bildhauer arg verzögert, wenn nicht verzettelt, sodaß die Gefahr, daß die Denkmal-Fabrikanten wieder das Oberwasser erhalten, zurzeit recht groß ist.*)

Das Symbol, die Allegorie, die Anekdote, das Figürliche überhaupt spricht der Menge selbstredend mehr zu als die mehr anonyme Form des Steines; ich kenne Steinbildhauer-Kataloge und kenne Entwürfe, die solchen Katalogen ähneln wie ein Ei dem anderen.

Sobald aber die Anonymität, oder wenn wir wollen, das Zeitlose, solchen Denksteinen genommen wird, müssen sie fast notwendig in das Gebiet des Schlechten geraten, da die Kunst noch zu selten und zu teuer ist, um überhaupt Fuß zu fassen, und auch fremd wirken würde in den halb ärmlichen, halb kleinlichen Verhältnissen unserer thüringer Landgemeinden.

Sehr wahr ist, was Herr Pfister schreibt: die heutige Kunst — als Kunst — ist nicht der eigentliche und echte Ausdruck unserer Zeit. Ich habe früher an dieser Stelle in einem Aufsatz: „Ist der Heimatschutz kulturfördernd?“ auf die Gefahr hingewiesen, die die Kunst des Heimatschutzes darstellt, wenn sie zur „Treibhauskunst“ wird — ich hatte damals aber nicht empfohlen, „auf dem verlorenen Posten auszuhalten“, sondern auf die neuen Formen hingewiesen, die die neue, ernsthafte Kultur unserer Tage verlangt, und zu diesen zähle ich noch heute in erster Linie jene anonymen Formen, die alles Figürliche zugunsten großer Linien, guter Maßverhältnisse zurück drängen und sich dem Raum unterordnen. —

Regierungsrat Prof. Dr.-Ing. Paul Klopfer in Weimar.

Literatur.

Veröffentlichungen der „Bayerischen Landeskohlenstelle“ zur Förderung der Technik des Kachelofen- und Herdbaus.

1. Kachelöfen und Kachelherde in Bayern. 18 Konstruktionstypen. Preis 7,50 M. —

2. Darstellungen zu „Grundsätze für Kachelofen- und Herdbau“. Preis 5 M. —

3. Heiz- und Koch-Anlagen für Kleinhäuser. Preis 10 M. — Bearbeitet von der Heiztechnischen Landeskommission für das Hafnergewerbe, München.

Diese 3 Schriften, denen weitere folgen sollen, sind aus dem nicht genug zu rühmenden Bestreben der „Bayerischen Landes-Kohlenstelle“ hervorgegangen, dem Verbrauch an Kohle durch die zweckmäßigste und ergiebigste Form der Feuerstelle für Kochen und Heizen entgegen zu wirken und ihn auf das geringste Maß bei größter Leistungsfähigkeit zurück zu führen. Die Sammlung unter 1. will zur Verbesserung der Wärmewirtschaft des Haushaltes beitragen, indem sie den richtigen Bau von Öfen und Herden, die in Bayern gebräuchlich sind, zeigt. Die klaren Darstellungen geben Ansichten, Grundrisse und Schnitte der in den verschiedenen Bezirken Bayerns bewährtesten Anordnungen von Öfen und Herden wieder. Zu den Darstellungen sind, was nicht unerwähnt bleiben darf, Werkpausen 1:10 durch die „Bayerische Landes-Kohlenstelle“ zu beziehen.

*) Seit Juli 1921 ist für die Beratungsstelle eine hauptamtliche Kraft in Assessor Koch, ehem. Geschäftsführer des „Bundes Heimatschutz“ berufen worden, ich habe also in der Frage nichts mehr zu tun.

Die Veröffentlichung unter 2. soll eine Ergänzung sein. Die „Heiztechnische Landeskommission für das Hafnergewerbe in München“ hat „Grundsätze für Kachelofen- und Herdbau“ bearbeitet, die von dieser Kommission zum Preis von 1 M. zu beziehen sind. Diese Grundsätze enthalten die Mindestleistungen für den Bau und die Konstruktion. Um die hier aufgestellten Forderungen den Herstellern möglichst klar zu machen und für den Unterricht in der Heiztechnik Unterlagen zu schaffen, sind die vorliegenden „Darstellungen“ herausgegeben worden. „Falsch“ und „richtig“ sind dabei anschaulich neben einander gestellt.

Die Veröffentlichung unter 3. endlich ist die Herausgabe in bescheidenerer Form als eine früher erschienene Mappe von Konstruktionen für Heiz- und Kochanlagen für Kleinhäuser, welchen die weitestgehende Sparsamkeit zugrunde liegt, wie in den Anlagekosten für den Bauherrn, in den Heizbetriebskosten für den Gebrauchsnehmer.

In Vorbereitung sind Hefte über „Hauskamine“ und über „Technische Grundlagen für die Wärmewirtschaft der Kachelöfen und -Herde“.

Chronik.

Die Zukunft des Kieler Schlosses. Alle schleswig-holsteinischen Kunst- und Kulturvereine, Museen, Architekten- und Ingenieurvereine haben sich mit der Kieler Universität zu dem Wunsch vereinigt, das alte Kieler Schloß für Museums-, Sammlungs- und allgemeine Kulturzwecke zur Verfügung gestellt zu sehen. Auch der Provinzial-Landtag hat einen entsprechenden Antrag bei der preußischen Staatsregierung gestellt. Nach dem Beispiel anderer Provinzen und Einzelstaaten darf auch hier auf Erfüllung dieses Wunsches gerechnet werden. —

Anhaltische Bauschule in Zerbst. Der Landtag und der Staatsrat des Freistaates Anhalt haben beschlossen, die Anhaltische Bauschule in Zerbst zu erhalten und zu diesem Zweck 120 000 M. in den Etat eingestellt. Dieser Beschluß ist um so mehr zu begrüßen, als es sich um die Erhaltung einer der ältesten Bauschulen Deutschlands handelt, die sich eines ausgezeichneten Rufes erfreut. Die Schule besitzt die Gleichberechtigung mit den preußischen Baugewerkschulen und den gleichen Anstalten in den übrigen Bundesstaaten. An der Schule bestehen Abteilungen für Hochbau-, Tiefbau und Steinmetztechniker. —

Eine Wohnungs-Kolonie an der Sick-Straße in Stuttgart ist nach den preisgekrönten Entwürfen des Architekten Richard Gebhardt in Stuttgart erbaut worden. Sie enthält in dreigeschossigen Häusern 280 Wohnungen mit 2—3 Zimmern und Zubehör. Die dreigeschossige Bauweise ist Randbebauung. Auf den Innenflächen wurden Einfamilien-Reihenhäuser, zweigeschossig, im Erdgeschoß Wohnküche und Zimmer, im Obergeschoß 2 Zimmer und Kammer, erstellt. Die Bauweise ist massiv, ohne Ersatzmittel. —

Das siebzigjährige Bestehen der Göltzsch-Tal-Brücke im Vogtland. Am 15. Juli 1851 ist die Göltzsch-Tal-Brücke, das bedeutendste Bauwerk des Vogtlandes, vollendet worden; damit konnte der Betrieb auf der ganzen Linie der sächsisch-bayerischen Eisenbahn von Leipzig bis Hof eröffnet werden. Auf ein Preisausschreiben mit einem Preis von 1000 Talern gingen seiner Zeit 81 Entwürfe für die Göltzsch-Tal-Brücke ein und der Preis wurde dem Obergeringieur Wilke zuerkannt. Die Ueberbrückung hat eine Länge von 579 m und eine Höhe von 80 m. Sie besteht aus zwei Abteilungen, von denen die erste vier, die zweite 22 Bogen aufweist. Die Baukosten betragen 7 Mill. M. —

Errichtung einer Universitätsstadt auf dem Gelände der alten Befestigung von Paris. Wie das französische „Journal officiel“ vom 29. März 1921 mitteilt, ist der französische Minister des öffentlichen Unterrichtes und der Schönen Künste ermächtigt worden, eine Summe von 13 500 000 Franken zu verausgaben für die Ausführung einer im Einvernehmen mit der Stadt Paris zu schaffenden Universitäts-Wohnstadt auf den Bastionen 81, 82 und 83 der alten Befestigung der Stadt Paris, die bekanntlich nach dem Krieg aufgelassen wurde und nunmehr zum Teil dazu dienen soll, auch der in Paris herrschenden Wohnungsnot zu steuern. —

Personal-Nachrichten.

Das Meisteratelier von Hans Poelzig. Die „Potsdamer Tageszeitung“ enthielt kürzlich die folgende Notiz: Das Meisteratelier für Architektur der Akademie für bildende Künste, das seit seiner Berufung aus Dresden Hans Poelzig als Nachfolger des Geheimrats Schwechten leitet, ist dieser Tage nach Kommuni des Neuen Palais in Wildpark verlegt worden. Die großen hohen Räume haben damit eine ideale Bestimmung erhalten. In Aussicht genommen waren sie schon seit vorigem Jahr, der Umbau hat die Uebergabe an ihre neue Bestimmung aber sehr verzögert.

Wie verlautet, sind die Räume gewählt worden um den Werkstätten-Betrieb, den Poelzig in seinem Unterricht einführen will, und der in den Räumen der Hochschule für die bildenden Künste in der Hardenberg-Straße in Charlottenburg nicht möglich wäre, durchführen zu können. —

Inhalt: Aenderungen und weiterer Ausbau der Gebühren-Ordnung für Architekten und Ingenieure. — Vermischtes. — Literatur. — Chronik. — Personal-Nachrichten. — Technik und Wirtschaft. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H., in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Albert Hofmann in Berlin.
Buchdruckerei Gustav Schenck Nachf. P. M. Weber in Berlin.

* TECHNIK UND *

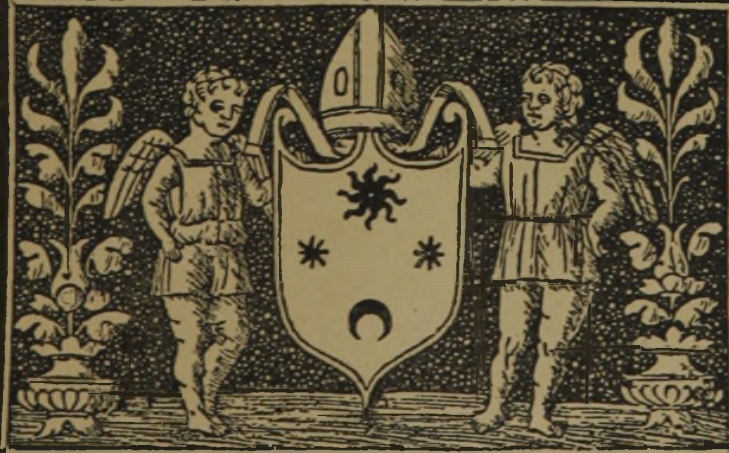
* * WIRTSCHAFT * *

Neue Zeichengestelle von R. Reiß in Liebenwerda.

Die Erfahrung hat ergeben, daß das Arbeiten an den bis vor noch wenigen Jahren allgemein üblichen Zeichentischen mit wagrecht oder schräg liegender Zeichenplatte in hygienischer Beziehung ungünstig war. Die andauernd vornüber gebeugte Körperhaltung und die dadurch bedingte Einengung der Brust wirkten mit der Zeit nachteilig auf die Gesundheit der Zeichnenden. Aus diesem Grund ging die Firma R. Reiß, G. m. b. H., Fabrik technischer Artikel in Liebenwerda, dazu über, Zeichengestelle mit stehenden Reißbrettern zu konstruieren, denen dieser Uebelstand nicht anhaftet. Sie bringt eine Reihe Konstruktionen auf den Markt, die es dem Zeichner gestatten, in jeder ihm zusagenden, aber gesunden Körperhaltung zu arbeiten.

Die vollkommenste Ausführung ist die des Zeichentisches „Gleichauf“. Man kann bei diesem Zeichentisch das Reißbrett leicht in jede gewünschte Lage, schräg, wagrecht, hoch und niedrig stellen. Nachstehend beschriebener Zeichentisch, Abb. 3, von außergewöhnlicher Größe, die Sonderzwecken dient, ist nach dem „Gleichauf“-System gebaut.

Abb. 1 und 2 stellen ein nach oben und unten verschiebbares Reißbrett mit einer nutzbaren Zeichenfläche von $3 \times 3,35$ m dar, das auf einem Gestell aus 7 cm starkem Buchenholz und $1\frac{1}{4}$ " Rundeisen ruht. Durch zwei an Drehseilen befestigte Gegengewichte von je 55 kg Schwere ist es so ausbalanciert, daß man es mit Leichtigkeit von oben nach unten und umgekehrt verschieben kann. Um die große Zeichenfläche voll ausnutzen zu können, ist in Höhe von etwa 1,90 m ein $1,20 \times 4$ m großes Podium angebracht, auf dem 2 Mann stehen oder sitzen können. Dieses Podium ist mit einem Geländer umgeben, dessen obere Kante zum Ablegen von Zeichenmaterialien usw. eingerichtet ist; es ruht auf zwei $6\frac{1}{2}$ cm starken Winkelschienen und kann von der Zeichenfläche abgerollt werden. Eine fortnehmbare Treppe gestattet ein bequemes Besteigen. Das Reißbrett aus astréinem Pappelholz wurde des leichteren Transportes wegen aus zwei Teilen von je $1,50 \times 3,35$ m hergestellt, die durch Keilverschlüsse auf der Rückseite fest, sowie vollständig glatt und eben verbunden werden. Zwei unabhängig von einander parallel geführte Reißschienen, deren obere Kanten Messingeinlagen besitzen, ermöglichen ein sicheres und schnelles Arbeiten. Das Zeichenpapier wird auf je zwei ober- und unterhalb des Brettes angebracht,



durch Kurbeln drehbare Walzen gespannt und an der Platte vorbeigeführt.

In Abb. 3 sehen wir ein noch größeres Reißbrett, von 2×6 m, das im Gegensatz zu dem vorstehend beschriebenen nicht nur nach oben und unten verschoben, sondern auch um seine eigene Achse gedreht und in jede ge-

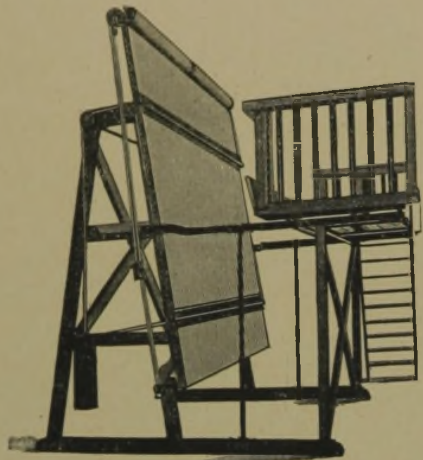


Abbildung 1.

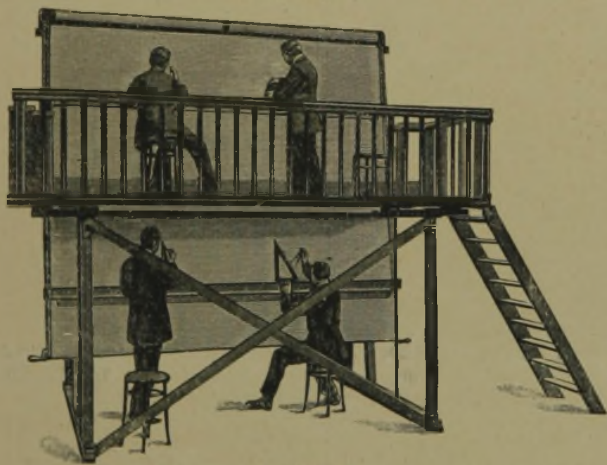


Abbildung 2.

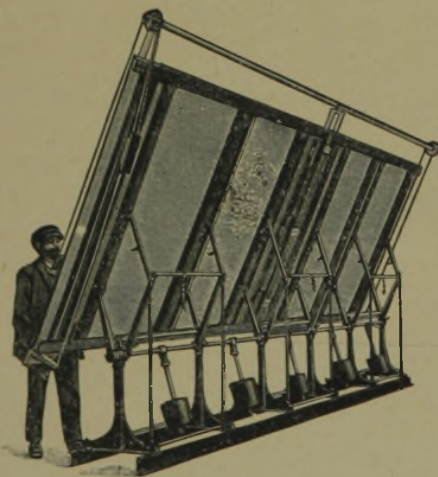


Abbildung 3.

wünschte Lage, senkrecht, schräg oder wagrecht eingestellt werden kann. Die Ausbalanzierung dieses Reißbrettes ist derartig genau, daß man das schwere Brett mit einer Hand leicht nach oben und unten verschieben kann. Sie erfolgt durch 5 verstellbare Gegengewichte, die auf Hebeln oder Spindeln aufgeschraubt und mit einer durchgehenden $5,40$ m langen Welle fest verbunden sind. Das Reißbrett ruht auf einem zweiteiligen Holzrahmen und ist des leichteren Transportes wegen ebenfalls aus zwei Teilen hergestellt, die in der gleichen Weise wie das Brett bei dem vorstehend beschriebenen Gestell mit einander verbunden werden. Eine besonders konstruierte, gegen Durchbiegen geschützte parallel geführte Reißschiene mit einer Messing-Einlage an der Kante erleichtert auch hier das Arbeiten.

Beide Zeichengestelle werden sich in allen Büros, in denen es darauf ankommt, große Zeichnungen schnell durch mehrere Personen ausführen zu lassen, einführen.

Vermischtes.

Der Zehnstunden-Tag im Baugewerbe. Der Abbau des Achtstunden-Arbeitstages hat begonnen. Im Ausland, namentlich im neutralen, wie auch bei uns beginnt allmählich die Erkenntnis sich Bahn zu brechen und zu festigen, daß der Achtstunden-Tag uns schwere wirtschaftliche Nachteile gebracht hat und daß zahlreiche Arbeitslose bereit sind, auch über 8 Stunden zu arbeiten, wenn es von ihnen verlangt wird. In Holland ist zu dem 1919 beschlossenen Gesetz über den Achtstunden-Tag eine Novelle erschienen, in der zahlreiche Bestimmungen letzten Endes eine Erhöhung der Arbeitsdauer über 8 Stunden bezwecken. Soeben wird von der Bauverwaltung der „Zeppelin Wohlfahrt G. m. b. H.“ in Friedrichshafen am Bodensee eine Schrift versendet, in welcher der Nachweis geführt ist, daß die Baupreise sich bei 10-stündiger Arbeitszeit ganz erheblich verbilligen. Das bezieht sich vor allem auf die Baukosten, die fast allein aus Lohn bestehen. So betrug z. B. die Summe aller Erdarbeiten im Jahr 1914 94 M., im Jahr 1921 1848 M. Die letztere Summe würde heute bei 10-stündiger Arbeitszeit nur 1383 M. betragen, also um nahezu 500 M. geringer sein. Ein anderes Beispiel ist folgendes: Scheidewände im Erdgeschoß aus Backstein, 12 cm stark, mit Bandeisen-Einlagen, kosteten bei 8-stündiger Arbeitszeit für 1 qm 48,20 M.; bei 10-stündiger Arbeitszeit verminderte sich dieser Betrag auf 38,25 M. Die Verbilligung wirkt hier nicht nur auf den Bauvorgang an sich ein, sondern es ergibt sich bei dem 10-stündigen Arbeitstag auch für die Arbeiter der Bauindustrie eine Ersparnis für die Baumaterialien, die mit durchschnittlich 20 % errechnet wurde.

Für ein Arbeiter - Doppelhaus, bestehend aus Erdgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß, wurden für eine Hauseinheit, d. h. eine Gebäudehälfte, genaue Berechnungen aller Arbeiten bis zur schlüsselfertigen Uebergabe, durchgeführt, und zwar einmal für den Friedenspreis 1914, sodann unter Beobachtung des 8- und des 10-stündigen Arbeitstages 1921. Das überraschende Ergebnis ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Zusammenstellung.

Gegenstand	Friedenspreise 1914		8-stünd., März 1921		10-stünd., März 1921	
	M	₰	M	₰	M	₰
I. Erdarbeit	94	—	1848	—	1383	—
II. Betonier- u. Maurerarbeit	1686	80	20351	10	15889	45
III. Zimmerarbeit	1190	55	16615	90	12620	35
IV. Dachdeckerarbeit	279	55	5267	40	4057	25
V. Flaschnerarbeit	127	75	1988	05	1589	70
VI. Gipserarbeit	418	60	6263	60	5005	—
VII. Schreiner-, Glaser- u. Anschlagarbeit	583	50	7235	—	5535	90
VIII. Malerarbeit	109	70	1457	20	1163	20
XI. Installations- u. sonstige Innenarbeiten	640	75	5978	75	4783	—
X. Außere Anlagen	482	60	5117	30	4093	10
Insgesamt	86	20	877	70	680	05
zusammen	5700	—	73000	—	56800	—

Hierzu tritt nun noch der weitere Umstand, daß bei der 8-stündigen Arbeitszeit das Haus 2 Monate später beziehbar wird, wodurch sich ein Mehr für Baugeld-Verzinsung von rd. 500 M. ergibt. Es stellt sich also eine Hauseinheit, d. i. eine Gebäudehälfte, nach dem Friedenspreis von 1914 auf 5700 M.; bei 8-stündigem Arbeitstag im März 1921 aber auf 73500 M. und bei 10-stündiger Arbeitszeit im gleichen Monat auf nur 56800 M. Das sind Zahlen, die doch zu denken geben sollten. Vor dem Krieg waren etwa 20 % aller deutschen Arbeiter im Baugewerbe beschäftigt. Wenn diese 10 Stunden arbeiten, würde nicht nur der Wohnungsbau erheblich verbilligt und es würden nicht nur mit größter Wahrscheinlichkeit die neu erstellten Wohnungen sich stark vermehren, sondern es würde sich im Zusammenhang damit auch die Zahl der Arbeitslosen ganz erheblich verringern. —

Der Kammerstein des Architekten Arno Anke in Mannheim-Waldhof, der als neue Bauweise auftritt, ist ein Hohlblock, der Luftkammern in neuer Anordnung bildet, von denen eine gute Wirkung erwartet werden kann. Die kleinen, geschlossenen Kammern sind wagrecht und senkrecht so gegen einander versetzt, daß alle Seiten- und Deck-

flächen des Steines auf vorgelagerte isolierende Luftschichten stoßen. Durch die Anordnung werden das Beschlagen, Durchfeuchten und die Bildung von Schwitzwasser nach den Angaben des Erfinders unmöglich. Der Kammerstein ist 50 cm lang, 25 cm tief und 23 cm hoch; er hat das Raummaß von 12 Backsteinen, wiegt aber nur die Hälfte. Der Querschnitt ist symmetrisch. Die 25 cm starke Kammerstein-Wand ersetzt eine 40 cm starke Umfassungsmauer von Backsteinen. Die Ersparungen an Raum und an Baukosten werden als erheblich geschildert. Der Stein besteht aus Kies und Zement; die Zimmerseite des Steines wird mit soviel Bims Kies hergestellt, daß sie nagelbar ist. Der Verband ist der Blockverband. Um ein Auflager für die Balken zu schaffen, genügt es, die mittleren, halboffenen Luftkammern mit Beton auszufüllen. Der äußere Verputz kann fortfallen, der innere ist nur als dünner Ueberzug nötig. Ein Gutachten des Laboratoriums für technische Physik der Technischen Hochschule in München bestätigt die gute Isolierung gegen Kälte und Feuchtigkeit. Nur an 3 % der Fläche des Mauersteines läuft festes Material durch den ganzen Stein. Nach den Untersuchungen der gleichen Anstalt beträgt die Wärmedurchlässigkeit bei der unverputzten Wand 1,73 bis 1,44, bei einer 1½ Stein starken, beiderseits mit 1,5 cm dicker Putzschicht versehenen Ziegelmauer 1,50. Bei Verwendung des Steines verheißt der Erfinder Ersparnisse an Material-Verbrauch, Arbeitslöhnen und an Brennstoffen beim Heizen der Zimmer des Hauses. —

Die Spar-Bauweisen bei öffentlichen Verdingungen. Von einer Firma, die sich mit der erfolgreichen Verbreitung einer Spar-Bauweise befaßt, erhielten wir die folgenden Ausführungen:

„Wir machten die Erfahrung, daß bei öffentlichen Ausschreibungen von Wohnhäusern, Siedlungsbauten usw. fast stets nur Angebote für Ziegelbau eingefordert werden. Die Veranstalter der Ausschreibungen, die doch in der Mehrzahl der Fälle in Architekten-Kreisen zu suchen sind, scheinen demnach entweder immer noch nicht zu berücksichtigen, daß es dem Ziegelbau ebenbürtige, dabei aber bedeutend billigere Bauarten gibt, oder aber es wird aus anderen Gründen vermieden, eine preisvergleichende Gegenüberstellung von Angeboten in Backsteinbau und bewährten Spar-Bauweisen zu erhalten, trotzdem die durch die Anwendung der letzteren zu erzielenden ganz erheblichen Ersparnisse in erster Linie dem Auftraggeber, weiterhin aber auch der Allgemeinheit zugute kommen.“

Es ist allgemein bekannt und bedarf keines Beweises, daß die Behebung der Wohnungsnot nicht durch die Anwendung der alten Ziegelbauart zu erreichen ist. Einige der bekanntesten Spar-Bauweisen sind über das Versuchsstadium länger hinaus und haben sich als wirkliche „Spar-Bauweisen“ erwiesen. Es ist daher unverständlich, daß es immer noch Architekten gibt, welche die neuzeitlichen Strömungen im Bauwesen bei öffentlichen Ausschreibungen unberücksichtigt lassen.

Liest man die Ergebnisse öffentlicher Ausschreibungen, so fallen gleich unangenehm die hohen Preise auf. Fragt man, in welcher Bauweise angeboten worden ist, dann kommt pünktlich die Antwort: In Ziegel. Fragt man weiter, warum nicht in einer Spar-Bauweise? Dann heißt es, „das war nicht verlangt“. Und derjenige, der objektiv und fortschrittlich genug ist, um auch einer Neuerung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ist erstaunt, daß gerade der Fachmann so wenig Rücksicht auf die Zeitumstände nimmt. Wir haben doch Spar-Bauweisen im wahrsten Sinn des Wortes, die sich lange Jahre hindurch bestens bewährt und den Beweis erbracht haben, daß sie bei voller Ebenbürtigkeit dem Ziegelbau gegenüber die Rohbaukosten ganz erheblich verbilligen und oft einen besseren Wärmeschutz verbürgen, als unser alter Backstein. Immer wieder hört man aus Siedlerkreisen: „Ja, wenn unser Architekt uns nur einen Ton von der Spar-Bauweise gesagt hätte“ und der Bauunternehmer beklagt sich darüber, daß der Architekt, der oftmals über die neuen Bauweisen kaum unterrichtet ist, diese mit Achselzucken abgelehnt hat. Im schroffsten Gegensatz dazu steht der kleine Selbsthelfer. Der prüft unbefangen und wählt meistens die Spar-Bauweise, weil sie bei gleicher Güte billiger ist. Es kann danach den Architekten nicht warm genug empfohlen werden, sich über die neuen Bauweisen eingehend zu unterrichten — es sind jetzt ja nur noch wenige — und dann auch bei Ausschreibungen Parallel-Angebote in Spar-Bauweise zu verlangen. Sonst könnte es leicht vorkommen, daß die Entwicklung über manchen rückständigen Architekten hinweg geht.“ —

Rechtsfragen.

Vertragliche Abwälzung der bei Erweiterung eines Bahnhofes entstehenden Hausschäden auf die Tiefbaufirma. Auf Grund eines mit der Preußischen Eisenbahnverwaltung

abgeschlossenen Vertrages zwecks Erweiterung der Anlagen des Staatsbahnhofes in Simmern hat die Firma L. & Co., Aktiengesellschaft in H., in den Jahren 1915—1916 als selbständige Unternehmerin Ausschachtungs- und Sprengarbeiten ausgeführt. Der Vertrag enthält die Bestimmung, daß die Baufirma für alle bei der Bahnanlage entstehenden Schäden dem Fiskus gegenüber die Haftung übernimmt. Der Holzhändler J. und der Kaufmann V. behaupten nun, durch die mit den Sprengungsarbeiten verbundenen Erschütterungen seien ihre in der Nähe gelegenen Grundstücke erheblich beschädigt worden. Sie verlangen im Wege der Klage Ersatz des durch Sachverständige zu schätzenden Schadens, den sie selbst auf 17 000 M. bemessen. Die Beklagte bestreitet, daß durch ihre Arbeiten eine Schädigung der Grundstücke entstanden sei und hält für die etwa entstandenen Schäden den Eisenbahnfiskus für verantwortlich.

Landgericht Saarbrücken und Oberlandesgericht Köln haben den — mit Rücksicht auf die Verteuerung der Ausbesserungsarbeiten erhöhten — Klageanspruch dem Grund nach für gerechtfertigt erklärt. Das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts mit folgenden Entscheidungsgründen bestätigt: Ob die Entschädigungspflicht auch den Bauunternehmer trifft, der die behördlich genehmigte Eisenbahnanlage auf Grund eines mit dem Eisenbahn-Unternehmer abgeschlossenen Werkvertrages herstellt und hierbei störende Einwirkungen auf das Nachbar-Grundstück verursacht, bedarf im vorliegenden Fall nicht der Entscheidung. In jedem Fall trifft sie den Eisenbahn-Unternehmer als Konzessionsträger, da dieser durch die Konzession an ehesten das Recht erhält, von dem benachbarten Eigentümer die Duldung sonst unzulässiger Einwirkungen auf das Eigentum zu verlangen, und in seinem Interesse auch von diesem Recht Gebrauch gemacht wird. Deshalb lag auch im gegebenen Fall die Pflicht zum Schadensersatz dem Eisenbahnfiskus ob, als bei den zur Herstellung der Bahnstrecke vorgenommenen Sprengungen die Duldungspflicht des Klägers tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Diese Entschädigungspflicht aber ist auf die Beklagte übergegangen, da sie nach der Feststellung des Berufungs-Gerichtes die Haftung für alle bei der Herstellung der Bahnanlage entstehenden Schäden dem Fiskus gegenüber übernommen hat und diese Haftung auf die von ihr verschuldeten Schäden, für die sie ohnehin einzustehen hatte, nicht beschränkt gewesen ist. Eine solche Uebernahme wirkt im Zweifel zwar nur unter den Vertrags-Parteien. Aber auch bei der Erfüllung-Uebernahme kann der Gläubiger ein unmittelbares Recht gegen den Uebernehmer erlangen, wenn dieses in der Absicht der Beteiligten liegt (RGZ. Bd. 65 S. 167). Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Ansicht der Beklagten, daß der Kläger aus dem Abkommen zwischen dem Fiskus und der Beklagten selber keine Rechte für sich herleiten könne, zurückweist und sich damit auf den Standpunkt stellt, daß der Kläger aus dieser Verabredung tatsächlich ein unmittelbares Recht gegen die Beklagte gewonnen hat. Daß eine solche Regelung in der Absicht der Vertrags-Parteien gelegen hat, geht auch daraus hervor, daß die Eisenbahn-Direktion in Saarbrücken in dem Schreiben vom 8. Januar 1916 den Kläger sofort an die Beklagte verwiesen hat und diese sich zunächst auch in Verhandlungen über den Schadensersatz-Anspruch mit dem Kläger eingelassen hat. (Aktenzeichen: V. 373, 374/20. — 16. 4. 21.)

K. M.-L.

Brief- und Fragekasten.

Hrn. K. B. in F. (Isolierung einer Ziegelhohlstein-Decke.) Eine erfolgreiche Isolierung gegen Tropfenbildung kann bei einer Eisenbeton-Decke mit Klein'schen Deckensteinen über einem Kuhstall nur durch Unterspannung einer dicht schließenden Rabitz-Decke oder durch eine ähnliche Ausführung erzielt werden. Die Ausführung ist unter den heutigen Verhältnissen sehr teuer, ist aber nicht zu umgehen, wenn Sie Ihren Zweck mit Sicherheit erreichen wollen. —

Hrn. Sch. in B. (Neuere Markthallen.) Uns sind keine in „den letzten Jahren“ ausgeführte modernen Markthallen für Kleinverkauf und mit Kühlräumen bekannt geworden; wir tragen die Frage aber hiermit gern unserem Leserkreis vor, der vielleicht auch über entsprechende Literatur berichten kann. —

Hn. E. H. in L. (Abdeckung einer begehbaren Terrasse über Wohnräumen.) Sie haben die Absicht, auf einem Hintergebäude von 4,5 m Tiefe und 11,5 m Länge über dem ersten Obergeschoß eine Betondecke zwischen Trägern auszuführen, welche zugleich als Dach und als Boden für eine ungedeckte Terrasse dienen soll. Sie fragen, welche Ueberschichten über dieser Betondecke und in welcher Ausführung zu empfehlen seien, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß unter der Betondecke Wohnräume sich befinden, deren Gipsdecke Sie mit einer

Hohlschicht unter der Betondecke anordnen wollen. Das Letztere ist auf alle Fälle zu empfehlen, um Niederschläge aus den Zimmern selbst an der Betondecke zu verhindern. Sie werden damit aber nicht etwa auch die Folgen etwaiger Rissebildungen in der Betondecke selbst unbemerkbar machen können. Auf alle Fälle ist die Abdeckung der Betonschicht selbst ein Problem der schwierigsten Art, denn wir haben noch wenig begehbare Terrassen. Geblieben wären, besonders dann nicht, wenn die Terrasse stark dem Wetterschlag ausgesetzt ist oder gar, vom Gebäude beschattet, nach Norden liegt. In diesem Fall macht der Winter mit seinen Niederschlägen und seinen Temperatur-Schwankungen (Frost nach Regen- oder Tauwetter) sich zerstörend geltend. Auf alle Fälle ist es erwünscht, auf die Betondecke eine Schicht aufzubringen, die Temperaturschwankungen ausgleicht. Das kann eine Sandschicht mit guter Dachpappenlage oder Siebelschem Blei-Asphalt sein, über der Sie dann einen 3 cm dicken geglätteten Zementüberzug mit Rabitzleinlage anordnen können. Bei einer großen, einheitlichen Fläche vermehrt sich aber die Gefahr der Rissebildung. Es könnte sich daher fragen, ob Sie nicht eine Schicht aus gut gesinterten Platten aufbringen wollen, aber vielleicht erst nach einem Jahr, nachdem die darunter befindlichen Schichten schon einen Winter ausgehalten haben und sich den Temperatur-Schwankungen anpassen konnten. — Es wird hierzu auch über Erfahrungen aus dem Leserkreis gebeten. —

Hrn. Arch. L. & L. in St. (Schutz gegen Schlagregen). Bei sachgemäßer Ausführung bietet ein Außenputz aus Zementmörtel mit Zusatz von Ceresit die sichere Gewähr, daß eine Wand von 25 cm Stärke regenundurchlässig wird. Hierbei wird 1 Teil Ceresit mit 10 Teilen Wasser zu einer Milch verührt, und mit dieser Milch, statt mit gewöhnlichem Wasser, das trockene Zement-Sandgemisch zu einem leicht flüssigen Mörtel vermenget. Dieser Ceresit-Mörtel wird aufgetragen und behandelt wie jeder normale Zementmörtel. In der Regel wird solcher Putz als Untergrund betrachtet, auf welchem jede Art Edelputz, Spritzbewurf mit Farbzusatz oder dergleichen aufgebracht werden kann. Nach den Prospekten der Fabrik soll die wasserabdichtende Wirkung auch erzielt werden bei verlängertem Zementmörtel, ja selbst bei hydraulischem Mörtel (Schwarzalkalmörtel) allein; jedoch habe ich hierüber eigene Erfahrungen nicht gesammelt.

Ceresit ist ein Fabrikat der Wunnerschen Bitumenwerke in Unna i. W. und hat sich vor Allem auch als Grundwasser-Abdichtungsmittel unter den schwierigsten Verhältnissen glänzend bewährt.

Aehnlich einfach in der Verarbeitung ist Heimalol der Heimalol-Werke in Datteln i. W. Auch werden ihm ähnlich gute Erfolge nachgerühmt.

Mit Ceresit-Zusatz verputzt, wird eine 25 cm starke Backstein-Außenwand zwar regenundurchlässig sein; in einer Höhe, die der starken regnerischen und stürmischen Witterungseinflüssen ausgesetzt ist, wird sie der Fachmann aber gleichwohl verwerfen, weil sie vom Standpunkt der Wärmewirtschaft durchaus unrationell ist.

Das Bauhandwerk war früher nicht gewohnt, bei der Rentabilitäts-Berechnung von Wohnbauten allgemeiner Art auf den Brennmaterial-Aufwand der Bewohner Rücksicht zu nehmen. Bei der heutigen Kohlenknappheit und den hohen Preisen jeden Brennmaterials aber muß eine derartige Berücksichtigung zurzeit aus allgemeinem volkswirtschaftlichem Interesse unbedingt verlangt werden.

Den Anforderungen der Wärmehaltung in so exponierter Lage kann eine Außenwand von 25 cm Stärke nur dann genügen, wenn sie aus gutem rheinischem Schwemmstein oder aus porösem Lichtstein-Material gleicher Qualität hergestellt ist. Hinsichtlich der Wärmehaltung kann eine 25 cm starke Schwemmstein-Mauer unbedenklich einer 38 cm starken Backsteinwand gleich gestellt werden. Auch die Standsicherheit ist bei zweistöckigen Wohngebäuden aus Schwemmstein vollkommen gewahrt.

Kann aber die Verwendung von Schwemmstein nicht in Frage kommen, so ordne man Hohlschichten an zwischen 2 sachgemäß hergestellten, mindestens 12 cm starken Wänden, fülle aber den Zwischenraum mit Bimskörnern, Schlackensand, gekörnter Schlacke und ähnlichen nicht faulenden und möglichst wenig Wasser ziehenden Körpern aus. Bei dieser Konstruktion erzielt man auch noch gute Wärmehaltung und Trockenheit im Inneren und kann schon mit einer Stärke von 30 cm auskommen.

Dauerhafter als Konstruktionsformen ist gegenüber einer solchen Hohlwand natürlich eine Backsteinwand von 1 1/2 Steinstärke; die nur geringen Mehrkosten machen sich durch die Ersparnisse an Brennmaterial bald wieder bezahlt; dann wird nach meiner Ueberzeugung auch ein guter Putz aus Schwarzalkalmörtel von etwa 2 1/2 cm Stärke genügen.

Vom hygienischen Standpunkt aus wird man gegenüber dem wasserdichten Verputz immer den verschiedenen Arten von Kalkmörtelputz den Vorzug geben. Diese unterbinden nicht die Poren-Atmung der Wände; der durch sie herbei geführte Luftaustausch ist immer noch die beste Ventilation in einer Wohnung.

Ist die Mauer ihrerseits genügend stark, so kann der durch den Wind eingeweichte Regen auch nicht den ganzen Wanddurchmesser durchfeuchten und die eingedrungene Nässe kann verhältnismäßig rasch und leicht nach außen verdunsten. Die regenabweisende Wirkung eines einwandfrei zusammen gesetzten, nicht zu dünnen (2—3 cm starken), sorgfältig aufgetragenen Kalkmörtels ist an sich nicht unbeträchtlich. Saugt der Putz — und das gilt für jede Art Putz, sogar in erhöhtem Maß für Zementputz — sich allzu rasch mit Wasser voll, so kann man in den meisten Fällen sicher sein, daß entweder schlecht gearbeitet oder verdorbenes Material verwendet wurde. Wie häufig wird es unterlassen, den Untergrund vor Putzbeginn zu reinigen, oder ihn bei größerer Hitze anzufeuchten, sodaß von vornherein das Wasser dem Material entzogen wird und ein ordnungsmäßiger

Abbindeprozeß nicht mehr zustande kommen kann. Oder wie oft kommt es vor, daß der Mörtel bereits verdorben war, dadurch, daß er im Kübel unverarbeitet während der Mittagspause oder gar bis zum nächsten Tag stehen geblieben war und dann gleichwohl wieder zur Weiterverarbeitung mitverwendet wurde. Auch beobachten die wenigsten Verputzer die Gewohnheit, zunächst den Untergrund, besonders bei den glatten, modernen Maschinensteinen, zur Aufnahme des eigentlichen Grundputzes mit der Kelle dem dieser vollkommen getrocknet ist und gute Haftmöglichkeit gewährt, den Rauputz aufzutragen. Umgekehrt lassen sie aber den Grundputz meist zu trocken werden (statt höchstens lederhart), ehe sie den Deckputz, ganz gleich welcher Art, auftragen. Würde allgemein ein guter Außen-Verputz hergestellt, so würden die Klagen über Eindringen von Feuchtigkeit größtenteils verstummen und die dadurch bedingten Abdichtungssorgen und Kosten in den meisten Fällen sich erübrigen. —

Hrn. Arch. A. B. in G. (Uebernahme technischer Verantwortung in kaufmännisch geleiteten Betrieben). Die Frage ist für Sie eine so ernste, daß wir Sie bitten müssen, sie mit einem erfahrenen Rechtsanwalt zu besprechen. Wenn Sie nur als einfacher Techniker mit entsprechendem Gehalt angestellt sind, halten wir es für ausgeschlossen, daß sie verpflichtet sind, die volle Verantwortung für alle Unfälle im Baubetrieb zu übernehmen. Die materielle Verantwortung hat stets die Geschäftsleitung, in Ihrem Fall fällt er den Chefs zu. Jedoch könnte für Sie als Bauleitender eine persönliche Verantwortung in Frage kommen, falls bei einem etwaigen Unfall der Nachweis gelänge, daß Sie die anerkannten Regeln der Baukunst außer Acht gelassen haben. Wir wiederholen aber, daß es uns zweckmäßig erscheint, wenn Sie die Frage mit einem Rechtsanwalt besprechen. —

Frageantwortungen aus dem Leserkreis.

Zur Anfrage G. M. in D. in No. 56. (Vermeidung von Setzungen bei Abfaulen der Köpfe der Gründungspfähle). Ich bin der Ansicht, daß, da an eine Konservierung der über N. N.-Wasser abfaulenden Pfähle nicht zu denken ist, ein Ersatz derselben oder eine Unterfangung des Gebäudes durch Strauss-Pfähle als einziges Mittel in Frage kommt. Ich empfehle, sich an die Dyckerhoff & Widmann A.-G. in Biebrich zu wenden, die derartige Arbeiten nach Patent Strauss in ganz Deutschland ausführt. — A. K. in Berlin-Charlottenburg.

Zur Anfrage in No. 56. (Schutz von Holzplastik im Freien). Die Farbe wird durch alle Schutzstoffe in gewisser Weise geändert. Da Sie Schutz gegen Risse usw. haben wollen, so können Sie kaum etwas Anderes als ein Öl nehmen. Hierfür kommen praktisch nur zwei Stoffe in Frage: Leinöl oder Firnis und Stockholmer Teer (Nadelholz-Teer). Beide machen zwar das Holz etwas dunkler, aber nicht unangenehm. —

Dr. F. Moll in Berlin-Südende.

Anfragen an den Leserkreis.

(Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Architektur-Büros.) Ich unterhalte ein Architektur-Büro und beschäftige mich ausschließlich mit der Anfertigung von Entwürfen und der Oberleitung für Hochbauten im Sinn der Gebühren-Ordnung des „Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine“. Einen Angestellten, der als Bauführer für die Leitung von 5 Beamten-Doppelhäusern und einem Ledigenheim von mir angestellt war, mußte ich wegen dauernder grober Pflichtverletzungen, die darin bestanden, daß er zu den festgesetzten Dienststunden an der Baustelle häufig nicht anwesend war, entlassen, und zwar ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Der Bauführer klagte nun beim Gewerbegericht auf Zahlung des Gehaltes für die nicht eingehaltene Kündigungszeit. Da ich ein Gewerbe nicht betreibe, habe ich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht anerkannt; trotzdem hat sich das Gewerbegericht für zuständig erklärt und ein Urteil in diesem Sinn erlassen.

Im Interesse der Berufskollegen möchte ich Berufung gegen diese Entscheidung einlegen und bitte um Mitteilung, ob und welche gerichtliche, unter Umständen reichsgerichtliche, Entscheidungen über ähnliche Fälle bekannt sind.

Erwähnt sei noch die Aeußerung des Vorsitzenden des Gewerbe-Gerichtes, wonach „Siedelungsbauten“ nicht als künstlerische Leistungen zu betrachten seien. Für die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes sei nicht maßgebend, ob der Betreffende zur Gewerbesteuer veranlagt ist oder nicht, ausschlaggebend sei vielmehr die Tatsache, daß der Architekt Entwürfe für jeden anfertige, der ihn darum angehe und damit sei die gewerbsmäßige Ausübung des Berufes erwiesen. — V. in C.

(Isolierung einer Deckenkonstruktion). Für ein neu zu erbauendes Lichtspiel-Theater für 400 Personen wurde als Dachkonstruktion und gleichzeitig als Decke ein flacher Eisenbeton-Korbboogen vorgesehen; dieser soll auf der Innenseite kassettenartig ausgebildet werden. Die Felder sind 6 cm stark. Um die Bildung von Schwitzwasser zu vermeiden, soll die Decke außenseitig mit 4 cm starken Torfoleum-Platten isoliert werden. Als Dachhaut soll auf die Torfoleum-Platten Rubordit (? Die Red.) aufgebracht werden.

Legen gegen eine derartige Anordnung Bedenken vor? Wenn ja, wie würden diese auszuschalten sein? — E. P. in N.

(Grobrechenreiniger.) Wir bitten um Adressen von Sonderfirmen für die Herstellung mechanischer Grobrechenreiniger. Während oder kurz vor dem Krieg wurde eine derartige Einrichtung besprochen, deren wesentliche Bestandteile eine rotierende, seiherrförmige Scheibe auf einer im Wasser schräg stehenden Achse war, durch welche die anschwimmenden Gegenstände aus dem Wasser gehoben und oberhalb durch eine besondere Vorrichtung von der Scheibe abgestreift wurden. —